Anlage II zur SV IX/236

M U S T E R

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

zwischen der

Gemeinde Rosendahl

vertreten durch Bürgermeister Franz-Josef Niehues

Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

Herrn/Frau (Vorname Name)

(Straße und Hausnummer), (PLZ und Ort)

- im Folgenden Vertragspartner genannt -

Präambel

Bei Bauleitplanverfahren, die ganz oder überwiegend im Interesse von Bauwilligen liegen, ist die Gemeinde bestrebt, die entstehenden Kosten der Planungen ganz oder anteilig auf die Veranlasser der Planungen angemessen umzulegen.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat daher in seiner Sitzung am ….. beschlossen, dass grundsätzlich bestimmte Bauleitplanverfahren nur noch begonnen werden, wenn zuvor mit der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Kostenübernahme abgeschlossen wurde.

Dies vorausschickend vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Vertragspartner regt vorrangig oder überwiegend in seinem privaten Interesse folgende Bauleitplanung an:

(Bezeichnung Bebauungsplan o.ä.)

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der umlagefähigen Kosten, die der Gemeinde bei der Bearbeitung der in Absatz 1 genannten Maßnahme entstehen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass sich aus dem Vertragsgegenstand i. S. des § 1 Abs. 1 kein Anspruch auf die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen ergibt und aus diesem Vertrag auch nicht hergeleitet werden kann. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die bei der Bearbeitung des genannten Vorhabens anfallenden Kosten zu übernehmen.

(2) Als Kosten im Sinne von Absatz 1 gilt der von Dritten (z.B. Planungsbüros, Gutachter o.ä.) für das jeweilige Vorhaben in Rechnung gestellte Aufwand. Die hierauf entfallenden Honorarkosten sowie Nebenkosten einschl. MWSt. sind zu übernehmen.

§ 3 Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeinde wird die notwendigen Schritte baldmöglichst und ohne schuldhafte Verzögerung veranlassen sowie den Aufwand möglichst wirtschaftlich gestalten, wobei die Gemeinde letztlich aber den Umfang des Aufwandes nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt. Die gesetzlichen Vorschriften zur Bauleitplanung bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Insbesondere eine Zusage über ein bestimmtes Planergebnis kann seitens der Gemeinde nicht gegeben werden.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Vertragspartner zu gegebener Zeit über den Stand der Planung und den voraussichtlichen Zeitablauf zu informieren.

§ 4 Fälligkeit der Zahlungen

(1) Bei Vertragsabschluss hat der Vertragspartner eine unverzinsliche Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der voraussichtlichen, von der Gemeinde geschätzten Kosten zu leisten.

(2) Der Gesamtbetrag der Kostenerstattungen ist unter Anrechnung der Abschlagszahlung 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der Gemeinde fällig. Dieser Zahlungsaufforderung sind Kopien der Originalrechnungen oder sonstige glaubhafte Nachweise über den Aufwand beizufügen.

(3) Sofern die Zahlungen nicht fristgerecht eingehen, ist die Gemeinde berechtigt, denjenigen Betrag, mit dem der Vertragspartner sich in Verzug befindet, mit 5 % über dem Basissatz jährlich zu verzinsen.

(4) Eine Aufrechnung oder Verrechnung der Zahlungen mit anderen Ansprüchen des Vertragspartners gegenüber der Gemeinde ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Planung nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

(2) Im Falle einer Kündigung sind jegliche Schadenersatzansprüche des Vertragspartners an die Gemeinde ausgeschlossen.

(3) Sofern der Vertragspartner den Vertrag kündigt, hat er der Gemeinde die bis dahin angefallenen Aufwendungen gemäß § 2 zu erstatten. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Urheberrecht

Der Vertragspartner erwirbt in keinem Fall einen Anspruch auf Herausgabe von Verwaltungsakten oder Unterlagen. Gleichzeitig beansprucht er keine Rechte nach dem Urheberrecht.

§ 7 Vertragsausfertigungen

Beide Vertragsparteien erhalten eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Rosendahl.

Rosendahl, (Datum)

Für die Gemeinde Rosendahl:

Niehues

Bürgermeister

Antragsteller:

(Vorname und Name)